

Studentenwerk derKHG Aachen e.V.
Pontstraße 74-76, 52062 Aachen

Allgemeine Vermietungsbedingungen

Zweckbestimmung/Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Vermietungsbedingungen gelten für Mietverträge über Räumlichkeiten, Einrichtungen und Gegenstände der Katholischen Hochschulgemeinde (KHG), einschließlich aller damit im Zusammenhang stehenden sonstigen vertraglichen Vereinbarungen.

Reservierung/Vertragsabschluss

Aus Terminvorkerkungen für Veranstaltungen in der KHG kann kein Anspruch auf den späteren Abschluss eines Mietvertrages hergeleitet werden.

Der Mieter ist zugleich Veranstalter der nach dem Vertrag in den gemieteten Räumlichkeiten durchzuführenden Veranstaltung. Eine Untervermietung oder sonstige Überlassung des Mietgegenstandes an Dritte ist dem Mieter nicht gestattet.

Eine Buchung wird erst mit Unterzeichnung des Mietvertrages verbindlich.

Raummiete/Nebenkosten/Kautions

Die Höhe der Raummiete richtet sich nach der für die Vermietung der KHG geltenden Preisliste in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen, Fassung. Sobald der Vermieter weitere Leistungen erbringt, werden diese gesondert berechnet.

Die vereinbarte Kautions und sonstige vereinbarte Entgelte sind spätestens 14 Tage vor Beginn des Mietverhältnisses bzw., wenn zwischen Vertragsschluss und Beginn des Mietverhältnisses ein kürzerer Zeitraum liegt, unverzüglich nach Vertragsschluss auf das Konto des Vermieters, **Studentenwerk der KHG, Sparkasse Aachen, BIC AACSD33, IBAN DE16 390 500 00 000 300 5550** oder bar zu zahlen.

Eine Abrechnung über alle in Anspruch genommenen Leistungen erfolgt erst nach der Veranstaltung.

Übergabe, Nutzung, Rückgabe

Der Vermieter übergibt dem Mieter den Mietgegenstand samt mitvermieteter Anlagen und Einrichtungen im ordnungsgemäßen Zustand. Hiervon hat sich der Mieter bei Übergabe zu überzeugen. Mängel sind vom Mieter unverzüglich anzuzeigen.

Der Mietgegenstand darf nur für den vorgesehenen Zweck, d. h. die vertraglich vereinbarte Veranstaltung genutzt werden. Der Mieter ist zur schonenden Behandlung der überlassenen Räume, Anlagen und Einrichtungen sowie sonstigen überlassenen Zubehörs verpflichtet.

Sämtliche technische Anlagen im Mietgegenstand dürfen nur von den hierzu ermächtigten Mitarbeitern des Vermieters oder vom Vermieter ausdrücklich hierzu ermächtigten Personen bedient werden.

Bauliche Veränderungen am Mietgegenstand sind dem Mieter nicht gestattet.

Verwendung von Dekorationen (z. B. Schildern, Plakaten, Ausschmückungen) bedürfen der ausdrücklichen Einwilligung des Vermieters. **Das Anbringen von Nägeln, Reißbrettstiften oder Ähnliches sowie das Bekleben, Beschriften des Mietgegenstandes einschließlich aller Anlagen, Einrichtungen und sonstigen Zubehörs sind nicht gestattet.**

Zugänge, Ausgänge und Notausgänge, Feuerlöscheinrichtungen, Feuermelder und Notbeleuchtungen dürfen nicht verstellt oder abgehängt werden.

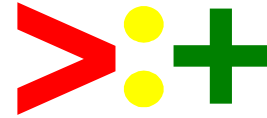
Rauchen ist in den Räumen untersagt.

Der Vermieter darf sein Hausrecht ausdrücklich auch während der Dauer des Mietverhältnisses gegenüber dem Mieter und von diesem in die Räumlichkeiten eingelassenen Dritten ausüben. Das Hausrecht wird durch vom Vermieter autorisierte Personen ausgeübt. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.

Autorisierte Personen haben auch während der Veranstaltung Zutritt zum Mietgegenstand und dürfen in der Ausübung ihrer Tätigkeit nicht behindert werden.

Der Mieter wird den Vermieter über die Einzelheiten des Ablaufes der Veranstaltung rechtzeitig informieren. Der Mieter sorgt für den ordnungsgemäßen und störungsfreien Ablauf der Veranstaltung einschließlich Vorbereitung, Abwicklung, Abbau- und Aufräumarbeiten.

Der Mieter hat den Mietgegenstand samt mitvermieteter Anlagen und Einrichtungen sowie sonstigem Zubehör in demjenigen Zustand zurückzugeben, in dem er ihm zu Beginn des Mietverhältnisses übergeben wurde. Er ist verpflichtet, auf etwa aufgetretene Schäden unaufgefordert hinzuweisen.



Studentenwerk derKHG Aachen e.V.
Pontstraße 74-76, 52062 Aachen

Catering

Gerne können Sie auch unser Catering nutzen. Sowohl die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unserer Gaststätte Chico Mendes als auch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der mit uns zusammenarbeitenden Catering-Einrichtungen, die wir bewusst ausgewählt haben, um soziale Einrichtungen zu fördern und zu unterstützen, stehen Ihnen dazu zur Verfügung.

Hierbei handelt es sich um folgende Unternehmen:

- Lebenshilfe Aachen; Café Life Catering
- VIA Integration gGmbH

Sollten Sie sich für ein anderes Unternehmen entscheiden erheben wir eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von:

- 100,-- Euro bei bis zu 100 Personen und
- 150,-- Euro bei bis zu 200 Personen

Haftung

Der Mieter haftet für alle Schäden, die er selbst oder ihm zuzurechnende Dritte einschließlich sämtlicher von ihm in den Mietgegenstand eingelassener Personen schuldhaft verursachen. Die Haftung umfasst auch Schäden die dadurch entstehen, dass im Mietgegenstand beabsichtigte Folgeveranstaltungen nicht wie geplant durchgeführt werden können. Der Mieter hat dem Vermieter jeden Schaden unverzüglich mitzuteilen. Der Mieter hat für jeden Schaden einzustehen, zu dem es bei oder im Zusammenhang mit der Veranstaltung schuldhaft kommt. Wird der Vermieter wegen eines solchen Schadens von Dritten unmittelbar in Anspruch genommen, ist der Mieter verpflichtet, den Vermieter insoweit in vollem Umfang freizustellen.

Kündigung

Der Vermieter ist zur außerordentlichen, fristlosen Kündigung berechtigt, wenn der Mieter mit der Zahlung der vereinbarten Kautionszahlung in Verzug gerät, ferner, wenn dem Vermieter Anhaltspunkte bekannt werden, die berechtigterweise vermuten lassen, dass er durch die oder im Zusammenhang mit der vom Mieter beabsichtigten Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens des Vermieters zu befürchten ist oder die Veranstaltung gegen geltendes Recht verstößt, ferner wenn in Folge höherer Gewalt der Mietgegenstand nicht oder nur mit unzumutbaren Leistungsschwierigkeiten zur Verfügung gestellt werden kann, ferner wenn die für die Veranstaltung erforderlichen behördlichen Genehmigungen und/oder Erlaubnisse vom Mieter nicht nachgewiesen werden, schließlich wenn das Programm oder einzelne Programmpunkte der Veranstaltung vom Vermieter wegen berechtigterweise zu befürchtender Gefahren für das Gebäude, seine Einrichtungen oder für das Publikum oder sonstige im Gebäude befindlichen Personen beanstandet wird und der Mieter die berechtigten Bedenken des Vermieters nicht binnen angemessener Frist ausräumen kann. Ist der Grund für die Vertragskündigung vom Mieter zu vertreten oder fällt er in die Risikosphäre des Mieters, ist der Mieter verpflichtet, den vereinbarten Mietzins zu zahlen, soweit eine anderweitige Vermietung für den vereinbarten Überlassungszeitraum nicht möglich ist. Die auf Seiten des Vermieters ersparten Aufwendungen werden pauschal mit 30 % von der Mietzinszahlung abgesetzt. Dem Mieter steht der Nachweis offen, dass die ersparten Aufwendungen die vorgenannten 30 % übersteigen.

Der Mieter hat das Recht bis spätestens fünf Monate vor dem vertraglich vereinbarten Veranstaltungstermin die Veranstaltung abzusagen. Im Falle rechtzeitiger Absage ist er von der Zahlung des vereinbarten Mietzinses befreit. Bei einer Absage zu einem späteren Zeitpunkt der Mieter zur Zahlung von Aufwandsersatz in folgender Höhe: Während des 5. und 4. Monats vor dem beabsichtigten Veranstaltungstermin 25 % des vereinbarten Mietzinses, während des 3. und 2. Monats vor dem Veranstaltungstermin 50 % des vereinbarten Mietzinses und binnen eines Monats vor dem Veranstaltungstermin 80 % des vereinbarten Mietzinses.

Sonstiges

Sofern der Mieter Anlagen, Einrichtungen oder sonstige Leistungen über das mit Mietvertrag Niedergelegte hinaus in Anspruch nehmen möchte, ist hierüber ein schriftlicher Nachtrag zum Mietvertrag zu verfassen.